

Rechtsschutzgewährung durch den LVHS

Der Landeshauptvorstand des LVHS hat in seiner Sitzung am 3. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der LVHS kann Rechtsschutz gewähren auf Basis der Rahmenrechtsschutzordnung in der Fassung des Bundeshauptvorstandsbeschlusses des dbb vom 09.01.2018.

In Abweichung von § 9 Abs. 6 der Rechtsschutzordnung des dbb trägt nicht die rechtsschutzgewährende Stelle (LVHS) alle anfallenden Kosten, sondern das Einzelmitglied des LVHS, sofern es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit kommt. Die Sätze 2 – 5 haben weiterhin Gültigkeit.

Die Gewährung von Rechtsschutz setzt u.a. voraus, dass die Antragstellerin / der Antragsteller dieser Regelung durch Unterschrift zustimmt.

Hamburg, den

Zustimmende Unterschrift

www.lvhs-hamburg.de

Kontoverbindung:

BBBank

BIC: GENODE6 1BBB ● IBAN: DE34 6609 0800 0007 561164

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE12ZZZ00000698347